

SONDERMELDUNG

Lockerung für Gesellschafterversammlungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie hiermit außerhalb unseres regelmäßigen Newsletters über praxisrelevante Entwicklungen zur Organisation und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen informieren.

Vor kurzem ist die Dringlichkeitsverordnung Nr. 62/2020 („**DVO 62**“) in Kraft getreten, die einige Maßnahmen zur Lockerung der Organisation von Versammlungen der Organe der Gesellschaften für die Dauer des Notstandes vorsieht. Diese Lockerung gilt für Gesellschafterversammlungen (einschließlich Hauptversammlungen der Aktionäre) für eine Dauer von zwei Monaten nach Beendigung des Notstandes, d.h. bis zum 15.07.2020, und für geschäftsführende Kollektivorgane für 30 Tage nach Beendigung des Notstandes, d.h. bis zum 15.06.2020.

In diesem Zeitraum können die Versammlungen der Organe von Gesellschaften im Umlaufverfahren oder durch Fernkommunikationsmittel organisiert werden, selbst wenn die Gründungsurkunde der Gesellschaft dies nicht ausdrücklich vorsieht oder es sogar verbietet.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlungen muss bestimmte Mindestinformationen enthalten, die für die Organisation und die Teilnahme an der Versammlung erforderlich und gesetzlich vorgesehen sind. Ferner müssen alle für die Versammlung erforderlichen Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht bzw., falls nicht vorhanden, per elektronischer Post versandt werden. Auf Antrag können Kopien per Post oder Kurier an die Gesellschafter geschickt werden.

Sowohl für Versammlungen im Umlaufverfahren als auch für die durch Fernkommunikationsmittel organisierten Versammlungen ist ein bestimmtes Verfahren erforderlich. So müssen z.B. im Umlaufverfahren die Formulare mit den Stimmen bis zum Datum der Versammlung schriftlich in der in der Einberufung festgelegten Weise (Post, Kurier, elektronische Post mit qualifizierter elektronischer Signatur) bei der Gesellschaft eingehen. Eingesetzte Fernkommunikationsmittel wie Telefon- oder Videokonferenz müssen technische Mindestbedingungen erfüllen.

In beiden Fällen muss ein Protokoll der entsprechenden Gesellschafterversammlung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder den Geschäftsführern bzw. Vorstandsvorsitzenden (falls möglich zusammen mit einem Sekretär) erstellt und unterzeichnet werden. Der

Vorsitzende des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführer bzw. der Vorstandsvorsitzende wird auch den Gesellschafterbeschluss erstellen und unterzeichnen, der alle Informationen der Tagesordnung enthalten muss.

Im Falle der Gesellschafterversammlung im Umlaufverfahren müssen die Geschäftsführer nach der DVO 62 nicht an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen; sie können eine Vollmacht erteilen.

Diese Lockerungen vereinfachen zwar die Abhaltung der Versammlungen der Kollektivorgane von Gesellschaften, allerdings müssen weitere Formalitäten berücksichtigt werden, um die Beschlüsse gegen Anfechtungen zu schützen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Das STALFORT Legal. Tax. Audit. - Team

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro